



Bern, 15.12.2014

No 323.0.10.2014

Zirkular

R-30

Inkrafttreten des multilateralen Freihandelsabkommens EFTA-Bosnien und Herzegowina und des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Bosnien und Herzegowina auf den 1. Januar 2015

1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird Bosnien und Herzegowinas Status als präferenzberechtigtes Entwicklungsland aufgehoben. Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Freihandelsabkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif Tares angepasst.

2 Ursprungsbestimmungen

Es sind die Ursprungsregeln des regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Ursprungskonvention) anwendbar. Bis auf weiteres ist nur die bilaterale Kumulation vorgesehen. Eine diagonale Kumulation z.B. mit der EU ist noch nicht möglich.

2.1 Prinzip

2.1.1 Multilaterales Freihandelsabkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina

Territorialer Anwendungsbereich:

- EFTA-Länder
- Bosnien und Herzegowina

Geltungsbereich:

- Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs, ausgenommen einige Agrarprodukte, die in den genannten Kapiteln enthalten sind
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte
- Fische und Meeresprodukte

2.1.2 Bilaterales Abkommen Schweiz-Bosnien und Herzegowina

Diese Vereinbarung umfasst gewisse Basisagrарprodukte der Kapitel 1 bis 24.

2.2 Ursprungs- und Listenregeln

Es gelten die Ursprungs- und Listenregeln der Ursprungskonvention, welche denjenigen des Euro-Med Ursprungsprotokolls entsprechen.

2.3 Ursprungskumulation

Dieses Freihandelsabkommen sieht die Anwendung der Ursprungsregeln der Ursprungsconvention vor, welche Bestimmungen über die diagonale Kumulation für Industriegüter enthalten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ist jedoch nur die bilaterale Kumulation EFTA-Bosnien und Herzegowina möglich. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der diagonalen Kumulation innerhalb des Euro-Med-Systems wird auf die [Matrix](#) bzw. deren laufend erfolgende Aktualisierung verwiesen (vgl. auch [Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen](#)). Es kann ein [News-Service](#) abonniert werden. Änderungen hinsichtlich der Kumulationsmöglichkeiten werden per Zirkular veröffentlicht.

2.4 Drawback

Die Drawbackbestimmungen sind anzuwenden.

2.5 Ausfuhrsubventionen

Für Basisagrарprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, die Gegenstand von Konzessionen der Gegenseite sind, besteht ein Verbot von Ausfuhrsubventionen gemäss Begriffsbestimmung des *Übereinkommens über die Landwirtschaft* der WTO. Für Produkte, für welche die Gegenseite Konzessionen gewährt, werden ab Inkrafttreten des Abkommens demnach keine Ausfuhrsubventionen mehr ausgerichtet werden.

2.6 Ursprungsnachweise

Solange das Ursprungsprotokoll zwischen der EFTA und Bosnien und Herzegowina auf bilateraler Basis angewendet wird (keine diagonale Kumulation), gelten als Ursprungsnachweise ausschliesslich die Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 für Sendungen jeden Wertes und die Ursprungserklärung auf der Rechnung für Sendungen mit Ursprungswaren, deren Gesamtwert Fr. 10'300.- nicht überschreitet.

2.7 Ermächtigte Ausführer

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

2.8 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware¹ abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der Oberzolldirektion hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen stehen die Wirtschaftsmassnahmen, E-Mail wirtschaft@bazg.admin.ch zur Verfügung.

3 Zollabbau bei der Einfuhr in Bosnien und Herzegowina

Das Abkommen ist asymmetrisch. Während die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz ihre Zölle auf Waren der Kapitel 25 - 97 per Inkrafttreten des Abkommens in einem Schritt aufheben, wird Bosnien und Herzegowina für die in Anhang IV aufgeführten Waren eine Übergangsfrist für den schrittweisen Abbau ihrer Zölle bis zum vollständigen Freihandel gewährt. Für im Anhang IV nicht aufgeführte Waren der Kapitel 25-97 wird Bosnien und Herzegowina die Zölle ebenfalls per Inkrafttreten des Abkommens aufheben.

Der Zollabbau im Detail:

- [Anhang IV](#)

¹ Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif](#)

- [Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte](#) (Tabelle 2 des Anhangs II)
- [Fisch und andere Meeresprodukte](#) (Anhang III)
- [Basisagrarpunkte](#) (Anhang 2 des bilateralen Abkommens)

4 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr oder in Bosnien und Herzegowina oder der Schweiz in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung gelangen. Zu diesem Zweck ist innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte WVB EUR.1 (oder gegebenenfalls eine WVB EUR-MED, siehe dazu Punkt 2.6) sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen.

5 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Bosnien und Herzegowina ist auf der [Homepage der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.